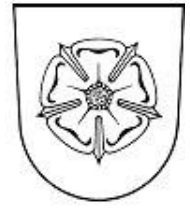


Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 4 – 12. Januar 2021

Inhalt

Kreis Lippe

14 Aufhebung Allgemeinverfügung Schulen



Kreis Lippe

14 Aufhebung Allgemeinverfügung Schulen

Die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen des Kreisgebietes

vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 834,

geändert am 22. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 124 – 22. Dezember 2020 – laufende Nummer 838,

wird aufgehoben.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 11.01.2021 ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) in Kraft getreten. Weiterhin ergingen mit Schulmail vom 07.01.2021 im Erlasswege ergänzende Regelungen zum Schulbetrieb bis zum 31.01.2021.

Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass für alle Schulklassen bis zum 31.01.2021 der Unterricht in der Gestalt des Distanzunterrichts durchgeführt wird. Ausnahmen sind lediglich bei besonderem pädagogischem Bedarf sowie im Falle der Unmöglichkeit der Betreuung durch die Eltern während der Unterrichtszeiten möglich. Es ist daher auch davon auszugehen, dass sich der Publikumsverkehr rundum das Schulgelände dadurch deutlich beruhigt. Weiterhin wird Schwimm- und Sportunterricht nicht stattfinden, sofern es sich nicht um die Durchführung einer Prüfung oder in Vorbereitung einer Prüfung handelt.

Eine weitere Beibehaltung der Regelungen der Allgemeinverfügung wäre vor dem Hintergrund dieser neuen Ausgangssituation nicht länger zu rechtfertigen und sie sind damit aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, 12.01.2021

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 12.01.2021

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.